

II-2578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Mai 1968 No. 1283/7

A n f r a g e

der Abgeordneten P ö l z

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Vorschreibung von Schenkungssteuer

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien hat mit Bescheid vom 25. Okt. 1968, BA Post 68/29480, Frau Josefa M. eine Schenkungssteuer in Höhe von S 4620,- wegen des Erwerbes eines Hausanteiles von ihrem Ehegatten vorgeschrieben. In der Begründung dieses Bescheides wurde unter anderem ausgeführt: "Da Frau Josefa M. keinerlei eigene Einkünfte bezog, wurde die auf sie entfallende Baukostenhälfte aus Ersparnissen vom Wirtschaftsgeld abgedeckt. Nach dem Grundsatz der Gütertrennung in Österreich bleibt der Ehegatte weiterhin Eigentümer dieser ersparten Beträge, daher sind die Baukosten aus den Einkünften des Ehegatten allein getragen worden. Dies stellt aber bereits den Tatbestand der Schenkung dar, daher mußte die Schenk.St. vorgeschrieben werden."

Gegen diesen Bescheid haben Frau Josefa M. und ihr Ehemann rechtzeitig Berufung erhoben, über die - soweit die unterfertigten Abgeordneten unterrichtet sind - bisher noch nicht entschieden wurde. In dieser Berufung wurde unter anderem folgendes geltend gemacht: "Hiezu möchte ich bemerken, daß meine Frau seit Eröffnung der Tabaktrafik auch ganzjährig mittätig ist und somit der Ertrag des Geschäftes auf die Leistung beider Ehepartner zurückzuführen ist. Ich selbst könnte die Leistung im

- 2 -

Gewerbebetrieb niemals allein vollbringen, da ich schwer kriegsversehrt bin. Wir konnten uns das Haus nur aus unserer gemeinsamen Tätigkeit im Gewerbe leisten."

Das zuständige Finanzamt hat mit Bescheiden vom 25. Nov. 1968 und vom 29. April 1969 die Abgabenschuldigkeit bis zur Entscheidung über die Berufung gestundet.

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Berufung halten die unterfertigten Abgeordneten den Standpunkt für vertretbar, daß ein Anwendungsfall der vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 19. Dez. 1968 gefaßten EntschlieÙung, betreffend Erwerb von Hälfteeigentum an Liegenschaften durch Ehegatten, gegeben ist (vgl. Sten. Prot. 128. Sitzung, XI. GP., Seiten 10936 und 11051). Selbst wenn man diesen Standpunkt nicht teilen wollte, so kommt nach Auffassung der unterfertigten Abgeordneten im vorliegenden Fall doch der Grundgedanke zum Tragen, der den Nationalrat zu seiner erwähnten EntschlieÙung bewogen hat. Dies deshalb, weil es nicht darauf ankommen kann, ob eine Ehegattin zum gemeinsamen Erwerb durch Mitarbeit bei der Errichtung des erworbenen Eigenheimes oder durch Mitarbeit im Gewerbebetrieb ihres Ehegatten beigetragen hat.

In Ansehung des geschilderten Sachverhaltes stellen die unterfertigten Abgeordneten die

A n f r a g e :

Werden Sie, Herr Bundesminister, die zuständige Finanzbehörde anweisen, die gegenständliche Schenkungssteuerschuld nachzusehen?